

Kontakt Fachberatungsstelle: Elternberatung

Avelina Thole Tel.: 02102 7116-504 thole@skf-ratingen.de
Alexandra Mainka Tel.: 02102 7116-505 a.mainka@skf-ratingen.de
Sandra Raulf Tel.: 02102 7116-507 raulf@skf-ratingen.de

Das Jugendamt der Stadt Ratingen hat die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien und Tagespflegepersonen an den Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Ratingen (SkF) übertragen. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege vermitteln und beraten kostenlos Eltern, die eine Betreuung in Kindertagespflege suchen. Die Beratung erfolgt in persönlichen Gesprächen, am Telefon oder per E-Mail.

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die der Betreuung in Tageseinrichtungen gesetzlich gleichgestellt ist.

Anders als dort können Sie als Eltern bei der Kindertagespflege eine Person aussuchen, die ihr Kind betreut, und direkt mit ihr verbindliche Absprachen treffen, wie die Betreuung gestaltet werden soll.

Kindertagespflege zielt auf die Betreuung von Kindern ab dem 1. Geburtstag bis zum Kita-Eintritt ab. Diese Betreuungsform ist jedoch in Ausnahmefällen für Kinder im Alter ab der Geburt und auch -ergänzend zu institutionellen Betreuungsangeboten- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geeignet (s. §24 SGBVIII: Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.)

Tagespflegepersonen können individuelle Bedürfnisse von Kindern und Eltern besonders berücksichtigen. Besonders für Kinder unter drei Jahren oder Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden müssen, kann die Betreuung durch eine konstante Bezugsperson und die kleine, überschaubare Kindergruppe von Vorteil sein.

Tagespflegepersonen betreuen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig im eigenen Haushalt. In einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (Großtagespflegestelle) werden maximal neun Kinder von zwei bis drei Tagespflegepersonen betreut.

Kindertagespflege kann bei den Familien zu Hause, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Alle Tagespflegepersonen in Ratingen, die über die Fachberatungsstelle Kindertagespflege vermittelt werden, haben eine gültige Pflegeerlaubnis vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen. Sie müssen sich durch ihre Persönlichkeit, spezielle Kenntnisse der Kindertagespflege und Kooperationsbereitschaft auszeichnen. Soll die Betreuung außerhalb des Elternhauses der Kinder stattfinden, müssen sie außerdem kindgerechte Räume zur Verfügung stellen.

Die Tagespflegepersonen haben bei der Fachberatungsstelle Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erweiterte behördliche polizeiliche Führungszeugnisse und ärztliche Atteste vorgelegt. Die Eignung von Tagespflegepersonen in Ratingen wird in mehreren persönlichen Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie des SkF überprüft. Zudem werden ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und eine spezielle Qualifizierung (mit Zertifikat) gefordert. Kinder, die von Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse NRW unfallversichert.

Masernimpfpflicht:

Die Aufnahme in Kindertagespflege setzt –analog zur Aufnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung- voraus, dass das aufgenommene Kind einen Masernimpfschutz hat. Die Tagespflegepersonen sind (ab 01.03.2020) gesetzlich verpflichtet, entsprechenden Impfnachweis von Ihnen einzufordern. Der vorhandene Impfschutz wird uns auf dem Anmeldeformular seitens der Tagespflegeperson bestätigt. Sollte noch kein vollständiger Impfschutz vorhanden sein (z. B. wenn das Kind vor dem 1. Geburtstag aufgenommen wird), muss die Tagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden. Informieren Sie sich bei Ihrem Kinderarzt über die Möglichkeiten einer frühen Impfung vor Aufnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung!

Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegestelle

In einer Bedarfsmeldung (Vermittlungsbogen) wird erfasst, an welchen Tagen, in welchem Umfang, zu welchen Zeiten und in welchen Stadtteilen die Betreuung benötigt wird. Sie erhalten Kontaktdaten entsprechend ihres konkreten individuellen Bedarfs, der geäußerten Wünsche und unter Maßgabe freier gemeldeter Plätze.

Sie kontaktieren die Tagespflegestellen zumeist telefonisch und vereinbaren Kennenlerntermine in den jeweiligen Betreuungsräumen. Im persönlichen Kontakt können Sie und die Tagespflegeperson herausfinden, ob „die Chemie stimmt“ und ein Betreuungsverhältnis möglich und gewünscht ist.

Das Angebot der Beratung und Begleitung durch die Fachberaterinnen besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

Auch für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson haben Sie hier die richtigen Ansprechpartnerinnen, falls die Vertretung innerhalb der Tagespflegestelle nicht sichergestellt ist und Sie keine private Betreuungsmöglichkeit haben.

Betreuungsplatz gefunden – Betreuungsvertrag und Eingewöhnung

Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zu treffen, schließen Tagespflegeperson und Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag auf privatrechtlicher Basis ab. In dem Betreuungsvertrag halten Sie die wichtigsten Bestandteile des Betreuungsverhältnisses fest, z.B. persönliche Daten, Betreuungstage und -uhrzeiten, Eingewöhnungszeit, Urlaubs- und Krankheitsregelungen, Höhe der Kosten für die Verpflegung des Kindes und Kündigungsfristen. Eine Kopie des Betreuungsvertrags ist seitens der Tagespflegeperson bei der Fachberatungsstelle des SkF einzureichen.

Eltern und Tagespflegeperson beantragen vor Beginn der Betreuung die Förderung der Kindertagespflege.

Die Betreuung beginnt mit einer Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen. Die meisten Tagespflegestellen orientieren sich hier an dem sogenannten „Berliner Modell“, welches auch viele Kindertagesstätten zur Eingewöhnung einsetzen. Ab einem festgelegten Termin wird eine Bezugsperson – in der Regel ein Elternteil - gemeinsam mit dem Kind die Tagespflegestelle regelmäßig aufsuchen, damit sich das Kind mit sicherem Rückhalt an die neue Umgebung und die neue Bezugsperson gewöhnen kann. Im nächsten Schritt finden erste Trennungsversuche statt. Ihr Kind muss eine stabile Beziehung zu der Tagespflegeperson aufbauen. Lässt sich das Kind von der neuen Bezugsperson trösten, isst und schläft es bei der Tagespflegeperson, gab es einen guten Eingewöhnungsverlauf. Diese Zeit ist bei jedem Kind individuell verschieden.

Finanzierung und Fördervoraussetzungen - Antrag auf Kindertagespflege

Kindertagespflege kann privat oder öffentlich finanziert werden. Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson frei vereinbart.

Die öffentliche Förderung erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular erhalten Sie von den Fachberaterinnen der Kindertagespflege des SkF.

Nach Prüfung und Bewilligung zahlt das Jugendamt Leistungen für die Betreuung des jeweiligen Kindes an die Tagespflegeperson aus. Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid. Sie als Eltern werden zu den Kosten herangezogen und müssen sich in Abhängigkeit Ihres Einkommens beteiligen. Wie hoch der Elternbeitrag für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom kalendarischen Bruttoeinkommen der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils ab. Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Wochenstunden das Kind betreut wird.

Sollten Sie anhand der Elternbeitragstabelle erkennen, dass Sie sich der höchsten Beitragsstufe zuordnen können, reicht es aus, dies auf dem Antragsformular zu vermerken oder formlos schriftlich zu erklären und dem Antrag beizufügen. Ansonsten werden Sie von der Elternbeitragsstelle zur Ermittlung Ihres Elternbeitrags angeschrieben und werden aufgefordert, Nachweise zu Ihrer wirtschaftlichen Situation einzureichen. Nach Festsetzung des Elternbeitrags erhalten Sie einen Bescheid. Weitere Informationen sind in der Satzung der Stadt Ratingen – in der Rubrik Elternbeitragstabelle - aufgeführt. Bis 30.000 € Familien-Jahres-Bruttoeinkommen sind Familien beitragsfrei, über 110.000 € beginnt die höchste Einkommensstufe.

Kindertagespflege kann ab 10 Wochenstunden in 5-Stunden-Stufen bis hin zu 45 Wochenstunden beantragt und gewährt werden.

Bei Bedarf (Einverständnis und Kapazität der Tagespflegestelle sowie Erfüllung der

Fördervoraussetzungen vorausgesetzt) kann die Betreuungszeit kurzfristig zum Folgemonat verändert werden. Die Veränderung ist bei der Fachberatungsstelle des SkF anzumelden und ggf. sind Nachweise vorzulegen (Formular Beschäftigungsnachweis).

Wenn Ihr Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, setzt der **Rechtsanspruch** für Einjährige auf Betreuung ein und eine Betreuung im Umfang von **bis zu 25 Wochenstunden** wird generell öffentlich gefördert. Eine Bewilligung ist auch für 0-1jährige Kinder oder bei einem Betreuungsumfang von mehr als 25 Wochenstunden möglich, wenn der alleinerziehende Elternteil oder beide Eltern

- berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
- oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen und die Kinder deshalb nicht selbst betreuen können.

Der Betreuungsumfang über 25 Wochenstunden wird am tatsächlichen Bedarf, dem nachweislichen Arbeitsvolumen der Eltern bemessen. Dabei werden auch Fahrtzeiten oder besondere Arbeitszeiten (z. B. Schichtdienst) berücksichtigt. Beschäftigungsnachweise beider Elternteile sind vorzulegen.

Bei der Fachberatungsstelle des SkF einzureichende Unterlagen

seitens der Eltern:

- Antrag auf Kindertagespflege
- Beschäftigungsnachweis beider Elternteile/ des alleinerziehenden Elternteils (bei Betreuung von mehr als 25 Wochenstunden oder vor dem ersten Geburtstag des Kindes)

seitens der Tagespflegeperson:

- Anmeldung des Tageskindes
- Antrag auf Auszahlung der Geldleistung
- Kopie Betreuungsvertrag

Stundenumfänge in der Eingewöhnung

Die Eingewöhnung kann bei Kindern ab 1 Jahr im Umfang von max. 25 Wochenstunden und bei Kindern unter 1 Jahr im Umfang von max. 20 Wochenstunden gewährt werden. Die Eingewöhnung/Betreuung für Kinder ab 1 Jahr kann jederzeit beginnen, die Eingewöhnung bei unter 1jährigen wird max. 4 Wochen vor dem taggenauen Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit gewährt.

Elternbeitrag - Veränderungen der Betreuungsumfänge innerhalb eines Kita-Jahres

Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Beginnt eine Eingewöhnung/Betreuung nicht zum 1. des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so fällt dennoch der gesamte Monatsbeitrag an.

Verändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats (beispielsweise zwei Wochen Eingewöhnung mit 20 Wochenstunden und anschließend eine Erhöhung auf 35 Wochenstunden Betreuung), so zahlen die Eltern den Monatsbeitrag für den höheren Betreuungsumfang.

Wird nichts anderes gemeldet, bleibt der Betreuungsumfang mindestens für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) bestehen. Sollten sich die Fördervoraussetzungen der Familie (z. B. durch Mutterschutz/Elternzeit oder Arbeitslosigkeit) verändern, kann der Betreuungsumfang auf Wunsch jedoch bis zum Ende des Kita-Jahres bestehen bleiben.

Essensgeld

Bitte planen Sie ein, dass Tagespflegepersonen für jedes Kind einen monatlichen Essensgeldbeitrag einfordern, der im Betreuungsvertrag festgehalten wird. Laut der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der Stadt Ratingen kann dieser Beitrag max. 83,- Euro im Monat betragen, weitere Zuzahlungen sind gesetzlich nicht gestattet.

Für Eltern, die (ergänzende) Leistungen im grundsichernden Bereich erhalten, besteht die Möglichkeit das Essensgeld über das Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen. Formulare hierzu erhalten Sie in der Fachberatungsstelle oder auf der Homepage der Stadt Ratingen.

Förderung der Betreuung außerhalb Ratingens

Sollten Sie einen Betreuungsplatz außerhalb des Stadtgebiets Ratingen in Anspruch nehmen, prüfen die Fachberaterinnen des SkF zunächst, ob die Tagespflegeperson die Fördervoraussetzungen nach Ratinger Richtlinien erfüllt. Bitte sprechen Sie uns unbedingt rechtzeitig vor Vertragsabschluss an!

Geschwisterkinderregelung

Besucht ein weiteres Kind der Familie eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege so fällt nur ein (der höhere) Elternbeitrag an. Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Kita-Kindern werden vom Elternbeitrag befreit.

Vertretung

Aufgrund von Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson kann es zu Ausfällen in der Betreuung kommen. Der Urlaub sollte rechtzeitig mit den Eltern abgesprochen/ ihnen mitgeteilt werden. Sollte eine Ersatzbetreuung benötigt werden, sprechen Sie uns an.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Eltern kündigen den Betreuungsplatz fristgerecht. Die Tagespflegeperson meldet das Kind daraufhin in der Fachberatung des SkF schriftlich ab. Die Information wird über die Fachberatung an das zuständige Sachgebiet beim Amt für Kinder, Jugend und Familie weitergeleitet. Von dort erhalten Sie den Beendigungsbescheid.

Alle Unterlagen zur Antragstellung sowie Mitteilungen zu Veränderungen im Betreuungsumfang oder zu Änderungen, die Auswirkungen bzgl. der Fördervoraussetzungen haben, bitte unbedingt in der Fachberatungsstelle einreichen/ melden!

Weitere Informationen entnehmen Sie der Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen. Diese ist auf der Homepage der Stadt Ratingen als Download verfügbar.

Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz und Betroffenenrecht finden Sie auf der Webseite des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen unter www.skf-ratingen.de.